

# Garantiebedingungen zur lebenslangen Garantie auf Dichtigkeit des Wassertanks und zur 25-jährigen Ersatzteil-Nachkaufgarantie

Mit dem Erwerb des Produkts erwirbt der Kunde – zusätzlich zu und unabhängig von den gesetzlichen Rechten des Kunden – die unter Abschnitt A. ausgeführte Garantie auf lebenslange Dichtigkeit des Wassertanks des Produkts und die unter Abschnitt B. ausgeführte 25-jährigen Ersatzteil-Nachkaufgarantie. Abschnitt C. enthält Regelungen zu beiden Garantien.

**ACHTUNG: Der Kunde muss zur Wahrnehmung seiner Rechte aus der Garantie während der Garantiezeit folgendes Dokument aufbewahren und im Garantiefall vorlegen: Rechnung zum Kauf des Produkts**

## A. Lebenslange Garantie auf Dichtigkeit des Wassertanks

### 1. Gegenstand und Garantiezeit

- (1) Die reuter europe GmbH, Kaistraße 13, 40221 Düsseldorf, (nachfolgend „Reuter“) bietet für ausgewählte Vorwandelement-Produkte der Marke neeos eine lebenslange Garantie. Die Garantie erfasst jene Vorwandelemente der Marke neeos, für die Reuter im Zeitpunkt des Kaufs diese Garantie bewirbt oder denen diese Garantiebedingungen beiliegen. Die Ansprüche aus dieser Garantie erwerben Kunden, welche das Produkt zur Lieferung in einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder die Schweiz von Reuter erworben haben. Die Garantie ist nicht auf andere Personen übertragbar.
- (2) Die lebenslange Garantie gilt für die technische Lebensdauer des Produkts (Garantiezeit). Sie beginnt mit dem Kauf des Produkts. Die jeweilige Rechnung über den Kauf des Produkts gilt als Beleg des Kaufdatums und als Nachweis des Garantiebeginns. Die lebenslange Garantie endet mit dem Ende der technischen Lebensdauer des Produkts; sie endet also, wenn ein Defekt an der Garantiesache entsteht, bei dem der Kostenaufwand einer Reparatur den Aufwand der Neuanschaffung überschreitet.
- (3) Die lebenslange Garantie gilt für innerhalb der Garantiezeit aufgetretene Fabrikations- oder Materialfehler am Produkt, welche zu einer Undichtigkeit des Wassertanks führen.
- (4) Die Garantiefrist verlängert sich nicht und beginnt nicht neu zu laufen, wenn im Rahmen dieser Garantie Garantieleistungen durch Reuter erbracht wurden. Wenn Reuter das Produkt durch Einsetzung eines neuen Wassertanks repariert, beurteilt sich die Garantiezeit weiterhin nach der technischen Lebensdauer des Gesamtprodukts. Ersetzt Reuter das Produkt vollständig durch ein neues Produkt oder erstattet Reuter den Kaufpreis, gilt die technische Lebensdauer des ersetzten Produktes als beendet und die Garantie erlischt mit dieser Garantieleistung.

### 2. Ansprüche im Garantiefall

- (1) Reuter kann bei Vorliegen eines Defekts innerhalb der Garantiezeit den Fabrikations- oder Materialfehler nach seiner Wahl selbst reparieren oder instandsetzen (Ziffer 2(2)) oder durch Lieferung eines neuen Ersatzprodukts beseitigen (Ziffer 2(3)) oder den Kaufpreis des Produkts erstatten (Ziffer 2(4)). Ziffer 2(5)) enthält gemeinsame Bestimmungen.
- (2) Entscheidet sich Reuter, den Defekt zu reparieren oder instandsetzen zu lassen, trägt Reuter die Kosten für das zur Reparatur oder Instandsetzung erforderliche Material, Werkzeuge und eigene Arbeitskosten, einmalig An- und Abfahrtskosten sowie etwaige Ausgaben für den Transport oder die Versendung des Materials. Die Transport- und Fahrtkosten sind in der Höhe begrenzt auf jene Kosten, welche bei der Versendung bzw. Fahrt an jenen Ort anfallen, an den bei Erfüllung des Kaufvertrags die Lieferung des Produkts erfolgte. Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarten Termine einzuhalten und Reuter für die Reparatur oder Instandsetzung Zugang zu dem Produkt zu gewähren oder es zur Reparatur oder Instandsetzung einzusenden.

- (3) Entscheidet sich Reuter, den Defekt durch Lieferung eines neuen Produkts zu beseitigen, ersetzt Reuter das defekte Produkt kostenfrei durch ein neues Produkt gleicher Art, gleicher Güte und gleichen Typs. Sofern das defekte Produkt zum Zeitpunkt des Garantiefalls nicht mehr hergestellt wird, ist Reuter berechtigt, ein funktionell vergleichbares und gleichwertiges Produkt zu liefern. Der Transport des neuen und die Rücksendung des alten Produkts erfolgt auf Kosten des Kunden. Das Eigentum an dem zurückgesandten Produkt geht auf Reuter über. Die Transportgefahr trägt Reuter bei Lieferung zum Kunden bis Bordsteinkante. Bei Bedarf stellt Reuter Verpackungsmaterial für die Rücksendung des alten Produkts zur Verfügung.
- (4) Sofern Reuter eine Erstattung des Kaufpreises wählt und dies schriftlich bestätigt, gibt der Kunde das Produkt zurück und Reuter erstattet ihm den vom Kunden gezahlten Kaufpreis des Produktes abzüglich gezogener Nutzung und Verschlechterung. Bei der Verschlechterung wird der den Garantiefall auslösende Defekt nicht berücksichtigt. Die Rücksendung des Produkts erfolgt auf Reuters Kosten. Die Kosten der Rücksendung sind in der Höhe begrenzt auf jene Kosten, welche bei der Rücksendung von jenem Ort anfallen, an bei Erfüllung des Kaufvertrags die Lieferung des Produktes erfolgte. Das Eigentum an dem zurückgesandten Produkt geht auf Reuter über.
- (5) Weitere Kosten oder Leistungen, insbesondere Ein- und Ausbaucosts einschließlich der Kosten für die Freilegung eines hinter der Wand verbauten Produktes, Materialkosten, Entsorgungskosten, Schadensersatz insbesondere für Folgeschäden usw., übernimmt Reuter nicht.

### 3. Garantievoraussetzungen, -ausschlüsse und vorzeitiges Garantie-Erlöschen

- (1) Voraussetzung für die Wirksamkeit dieser Garantie sind fachgerechter Einbau und Installation gemäß Montageanleitung oder zum Zeitpunkt des Einbaus anerkannten Regeln der Technik. Weitere Voraussetzung sind ordnungsgemäße Bedienung, Gebrauch, Pflege und Wartung gemäß Bedienungs- und Pflegeanleitungen des Produkt-Herstellers sowie den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Das Vorstehende gilt unabhängig davon, ob die Installation durch einen Fachhandwerker vorgenommen wird oder ob ein Kunde oder ein Dritter das Produkt selbst installiert und einbaut.
- (3) Der Garantieanspruch erstreckt sich **nicht** auf:
  - Ausstellungsstücke oder Muster;
  - geringfügige Abweichungen oder Abweichungen der Ist-Beschaffenheit des Produkts, die keinen Einfluss auf die Dichtigkeit des Wassertanks haben;
  - Fehler und Mängel, die aufgrund von aggressiven Umwelteinflüssen (wie z.B. Chemikalien, oder aggressiven Reinigungsmitteln) oder Kalkablagerung hervorgerufen werden, es sei denn, der Kunde hätte diese Mängel auch durch angemessenes Verhalten und angemessene Maßnahmen nach den anerkannten Regeln der Technik nicht vermeiden können;
  - Mängel des Produkts, die durch Installation, Transport (mit Ausnahme des Transports vor Produktübergabe an den Kunden) und Probetrieb der Kaufsache verursacht wurden sowie
  - Folgeschäden, die durch das defekte Produkt an sich entstanden sind, darunter insbesondere Schäden an anderen Sachen oder Leib und Leben oder Kosten für die Freilegung eines hinter der Wand verbauten Produktes oder die Wiederherstellung der Verblendung.
- (4) Die Garantie **erlischt** bei:

- Nichteinhalten der in der Verkaufsverpackung enthaltenen oder beim jeweiligen Hersteller zur Verfügung stehenden Montage-, Pflege- und Gebrauchsanleitung;
- nicht fachgerechtem, mangelhaften oder fehlerhaftem Einbau, Wartung, Reparatur oder Pflege;
- wenn bei einer Reparatur oder Wartung des Produktes keine Original-Ersatzteile verwendet werden;
- durch den Kunden, Installateur oder dritte Personen verursachten Schäden am Produkt;
- vorsätzlich verursachten Schäden am Produkt; bei fahrlässig verursachten Schäden erlischt die Garantie nicht, der Kunde muss jedoch die Kosten der Garantieleistung entsprechend dem Mitverursachungsanteil des fahrlässig verursachten Schadens mittragen;
- unsachgemäße Installation, Inbetriebnahme oder nicht ihrem vorgesehenen Zweck entsprechender Verwendung sowie unsachgemäßer Behandlung;
- Fehler durch falsche Handhabung;
- Schäden durch höhere Gewalt oder Naturkatastrophen, insbesondere, aber nicht abschließend bei Überschwemmungen, Bränden oder Frostschäden.

#### 4. Nichteingreifen der Garantie

- (1) Erweist sich, dass die Garantie sich nicht auf den durch den Kunden gemeldeten Fehler erstreckt, sind die entstehenden, notwendigen und nachgewiesenen Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Garantieansprüche vom Kunden selbst zu tragen. Dazu gehören die Kosten für die Einsendung und soweit vom Kunden gewünscht die Rücksendung, die Untersuchung des Produkts sowie Kosten des Aus- und Einbaus. Sofern der Kunde nach Information über das Nichteingreifen der Garantie und über die voraussichtlichen durch die Instandsetzung entstehenden Kosten die Ausführung der Instandsetzung wünscht, hat er alle damit in Verbindung stehenden Kosten zu tragen. Dazu gehören insbesondere Transportkosten, Arbeitskosten einschließlich An- und Abfahrt, Fahrtkosten sowie Materialkosten und Kosten für Ersatzteile.
- (2) Lag der Defekt des Produkts nicht bereits bei Gefahrübergang auf den Kunden vor oder war er zu diesem Zeitpunkt noch nicht angelegt, kann Reuter im Einzelfall eine Beseitigung auf dem Kulanzweg vornehmen. Einen Rechtsanspruch auf Beseitigung des Defekts hat der Kunde in diesen Fällen nicht.

#### B. 25-jährige Nachkauf-Garantie

- (1) Reuter garantiert, dass der Kunde die beim Kauf des Produkts vom Produkt-Hersteller angebotenen Ersatzteile für eine Dauer von 25 Jahren ab dem Kauf beim Hersteller oder bei Dritten erwerben kann. Die jeweilige Rechnung über den Kauf des Produkts gilt Beleg des Kaufdatums und als Nachweis des Garantiebeginns. Sollte der Kunde die vom Produkt-Hersteller angebotenen Ersatzteile innerhalb der Garantiezeit nicht mehr beim Hersteller oder bei Dritten erwerben können, wird Reuter nach eigener Wahl dem Kunden entweder für das Produkt benötigte Ersatzteile zum angemessenen Preis verkaufen oder Ersatzleistungen gemäß den nachstehenden Absätzen erbringen.
- (2) Reuter darf die Nachkauf-Garantie auch mit Ersatzteilen erfüllen, welche funktionell vergleichbar und gleichwertig sind. Für die Zwecke von Ziffer 3(4) gelten sie als Original-Ersatzteile.
- (3) Reuter darf die Nachkauf-Garantie auch durch den Ersatz des Produkts erfüllen. Entscheidet sich Reuter dafür, wird das Produkt zu den Kosten des Ersatzteils durch ein neues Produkt gleicher Art, gleicher Güte und gleichen Typs ersetzt. Sofern das Produkt zum Zeitpunkt des Garantiefalls nicht mehr hergestellt wird, ist Reuter berechtigt, ein funktionell vergleichbares und gleichwertiges Produkt zu liefern. Der Transport des neuen und Rücksendung des alten Produkts

erfolgt auf Kosten des Kunden. Das Eigentum an dem zurückgesandten Produkt geht auf Reuter über. Die Transportgefahr trägt Reuter bei Lieferung zum Kunden bis Bordsteinkante. Bei Bedarf stellt Reuter Verpackungsmaterial für die Rücksendung des alten Produkts zur Verfügung.

- (4) Reuter darf die Nachkauf-Garantie auch durch Erstattung des Kaufpreises erfüllen. Sofern Reuter eine Erstattung des Kaufpreises wählt und dies schriftlich bestätigt, gibt der Kunde das Produkt zurück und Reuter erstattet ihm den vom Kunden gezahlten Kaufpreis des Produktes abzüglich gezogener Nutzung und Verschlechterung. Bei der Verschlechterung wird der den Garantiefall auslösende Defekt nicht berücksichtigt. Die Rücksendung des Produkts erfolgt auf Reuters Kosten. Das Eigentum an dem zurückgesandten Produkt geht auf Reuter über.
- (5) Die Kosten der Übersendung eines Ersatzteils übernimmt Reuter in der Höhe begrenzt auf jene Kosten, welche bei der Versendung an jenen Ort anfallen, an bei Erfüllung des Kaufvertrags die Lieferung des Produktes erfolgte.
- (6) Weitere Kosten oder Leistungen, insbesondere Ein- und Ausbaukosten einschließlich der Kosten für die Freilegung eines hinter der Wand verbauten Produktes, die Wiederherstellung der Verblendung, Materialkosten, Entsorgungskosten, Schadensersatz insbesondere für Folgeschäden usw., übernimmt Reuter nicht.

#### C. Gemeinsame Bestimmungen zu den Garantien

##### 5. Geltendmachung der Garantie

Ansprüche aus dieser Garantie können während der Garantiezeit gegenüber Reuter geltend gemacht werden. Dazu muss der Kunde den Defekt innerhalb eines (1) Monats ab Entdeckung des Defekts oder ab dem Zeitpunkt, in dem er den Defekt hätte erkennen müssen, schriftlich bei Reuter anzeigen. Der Kunde muss durch Vorlage der Rechnung über den Kauf des Produkts nachweisen, dass die Garantiezeit nicht abgelaufen ist.

##### 6. Gesetzliche Rechte

- (1) Diese Garantien beschränken nicht zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften wie zum Beispiel Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz oder deliktische Ansprüche bei Sachschäden oder Schäden an Leib und Leben.
- (2) Dem Kunden stehen neben den Rechten aus den Garantien die gesetzlichen Rechte, deren Inanspruchnahme unentgeltlich ist, zu, darunter insbesondere die gesetzlichen Mängelgewährleistungsrechte, oder etwaige Herstellergarantien. Die Garantien beschränken nicht diese für den Kunden unter Umständen günstigeren Rechte. Die Garantien lassen ebenfalls alle Rechte des Kunden gegen Dritte unberührt.

##### 7. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Auf diese Garantien findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (CISG) vom 11. April 1980 Anwendung. Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus den Garantien ist Mönchengladbach, Deutschland. Soweit gesetzlich nicht zwingend anders geregelt, ist der Gerichtsstand Düsseldorf, Deutschland.